

Mai 1. Febr. 1808



Freitag den 3. Februar 1808.

(Joseph Georg Tassler.)

W i e n.

Gr. Majestät haben den Jakob v. Sverics-Nemes Sagod Veliko Pleternieza, zum f. f. wirklichen Kammerer allergnädigst zu ernennen geruhet.

Gr. Maj. der Kaiser und König haben die bisherige Benennung der Hauptpostwagens-Expedition und Kontrolirung künftig hin mit der Benennung „Hauptpostwagens-Direktion“, sofort den ersten Amtsvorsteher als Hauptpostwagens-Direktor zu bestimmen, und zugleich den hermaligen Direktor, Johann Habel, in Rücksicht seiner außerordentlichen Verwendung und erworbenen Verdienste, zum

f. f. Rath, mit Nachsicht der Tore, zu benennen allergnädigst befunden.

Am 14. Dez. v. J. fiel in Böhmisches-Krumau die Frau eines dortigen Papiermachersgesellen, Mutter einer zahlreichen Familie, in den Molchaufluss. Mehrere Menschen hatten diesen unglücklichen Zufall gesehen. Aber der reissende Bergstrom, die Kälte der Jahreszeit, die Tiefe des Wassers, machten jeden dieser Witlessigen nur zu sehr für sein eigenes Leben besorgt, um an Rettung zu denken. So schwamm die Frau einige hundert Schritte a'wärts, die wenigen Kräfte, die sie noch anwendete, dem Strohme zu widerstehen, schwanden, ihre Kleidungen vom Wasser durchnässet, fingen allmählig an, sie nie-

herzudrücken. Ihr letzter Augenblick war nahe. Da vernahm der Kreismäuer-Bürger, Vinzenz Häusler, das Unglück. Er hört es, stürzt hinaus dem Wasser zu, sieht nur die Unglückliche; vergibt sein Weib, seine Kinder, sich selbst; durchbricht die Eirinde, die schon beyde Theile des Stromes am Ufer deckte, wirft sich in seine Wellen; nach einem längeren gewagten Kampfe mit denselben ergreift er die Unglückliche, zieht sie nach sich, bis er Grund hat, und trägt sie gerettet an das jenseitige Ufer. — Nicht zum erstenmal wagte der brave Häusler so edelmuthig sein Leben. Auf eine ähnliche Art rettete er 1797 einen Knaben; im Jahre 1799 die Bürgerin Regina Willisch, und im Jahre 1801 einen Soldatenknaben aus dem Wasser. Die Rettungs-Belohnung, die ihm zugesprochen wurde, gab er jedesmal zum Theile den Unglücklichen, deren Retter er geworden war, als ein Vathengeschenk, wie er sich ausdrückte, und die geretteten nennt er seit dieser Zeit seine Pothenkinder.

Großbritannien. (Fortsetzung.)

In einer öffentlichen Erklärung wollen Sr. Maj. sich nicht herauslassen, ob es der Staatsklugheit gemäß war, zu irgend einer Zeit während des Krieges Landungen auf den Neapolitanischen Küsten zu bewerkstelligen oder nicht. Aber der Krieg mit der Pforte scheint Sr. Maj. noch

sonderbarer gewählt, um Großbritannien den Vorwurf der Echtheit für die Interessen seines Bundesgenossen zu machen; denn es ist außer Zweifel, daß dieser Krieg von Großbritannien auf Anreizung Russlands und in der einzigen Absicht unternommen wurde, die Interessen Russlands gegen den Einfluß Frankreichs zu vertheidigen. Wenn indeß der Lilsiter Friede als Folge und Strafe der Unthätigkeit, der man Großbritannien beschuldigt, betrachtet werden muß, so müssen Sr. Maj. bedauern, daß der Kaiser von Russland so schnell eine so unselige Maßregel in dem Augenblicke ergriff, wo er förmliche Versicherungen erhalten hatte, daß Sr. Maj. die größten Anstrengungen machten, die Erwartung Ihres Bundesgenossen zu erfüllen. — Versicherungen, die Sr. kaiserl. Majestät mit sichtbaren Zeichen von Zutrauen und Zufriedenheit in eben dem Augenblicke aufgenommen hatte, wo Sr. Maj. in der That bereit waren, für den gemeinschaftlichen Zweck des Kriegs die nehmlichen Streitkräfte zu verwenden, die sie nach dem Lilsiter Frieden verwenden mußten, einer, gegen Ihre eigenen Interessen und Ihre unmittelbare Sicherheit gerichteten Vereinigung entgegen zu wirken. . . . Die Bedrückung des Russischen Handels durch Großbritannien ist in der That nichts anders als eine eingebildete Beschwerde. Nach den auf Befehl Sr. Maj. in den Archiven des Admiraltätshofes angestellten Untersuchungen

gen konnte man nur ein einziges Beispiel der Kondemnation eines wirklich Russischen Schiffes während des gegenwärtigen Kriegs entdecken, und dieses Schiff hatte Schiffssbedürfnisse in einen Hafen des gemeinschaftlichen Feindes gebracht. Es sind wenige Beispiele von angehaltenen Russischen Schiffen vorhanden, und man sieht in keinem Falle, daß die Gerechtigkeit den Partheyen versagt worden wäre, die sich regelmäßig über ein solches Anhalten beklagten. Sr. Maj. sind daher eben so erstaunt als betrübt, daß der Kaiser von Rusland sich herabgelassen hat, eine Klage vorzubringen, welche, da sie von denen, zu deren Gunsten sie angeführt wird, nicht ernstlich gefühlt werden kann, dazu bestimmt zu seyn scheint, das übertriebene Wortgepräge zu unterstreichen, vermittelst dessen Frankreich immer die Eifersucht anderer Länder zu erzeugen, und seinen alten Haß gegen Großbrittanien zu rechtfertigen sucht... Dem Frieden von Tilsit folgte von Seiten des Kaisers von Rusland das Anerbieten seiner Vermittlung zum Abschluß eines Friedens zwischen Großbrittanien und Frankreich, die, wie man versichert, von Sr. Maj. ausgeschlagen worden wären. Sr. Maj. schlugen die Vermittlung des Russischen Kaisers nicht aus, obgleich dieses Anerbieten von Umständen begleitet war, die Ihre abschlägige Antwort rechtfertigen könnten. Die Artikel des Vertrages von Tilsit wurden Sr. Majestät nicht mit-

getheilt, und vor allen nicht der Artikel, vermitte bessen die Vermittlung vorgeschlagen wurde, und der eine bestimmte Zeit vorschrieb, binnen der die Antwort Sr. Maj. auf diesen Antrag erfolgen sollte, wodurch Sr. Maj. eine Verpflichtung auferlegt wurde, so beleidigend für die Würde eines unabhängigen Herrschers. In dessen war die Antwort, die Sr. Maj. ertheilten, keinesweges abschlägig; sie bestand vielmehr in einer bedingten Annahme. Die von Sr. Maj. verlangten Bedingungen waren, eine Darlegung der Grundlagen, auf welche der Feind geneigt wäre, in Unterhandlungen zu treten, und eine Mittheilung der Artikel des Friedens von Tilsit. Die erste dieser Bedingungen war genau dieselbe, die der Kaiser von Rusland selbst 4 Monate vorher seiner eigenen Annahme der von dem Kaiser von Ostreich angebotenen Vermittlung befügte. Die zweite waren Sr. Maj. selbst als Bundesgenosse Sr. Kaiserl. Maj. zu fordern berechtigt, und es wäre höchst unvorsichtig gewesen, es zu unterlassen, da Sie in die Nothwendigkeit versetzt würden, Sr. Kaiserl. Maj. die Sorge für Ihre Ehre und für Ihre Interessen anzuvertrauen. Doch selbst vorausgesetzt, daß diese Bedingungen an und für sich nicht ganz natürlich und nothwendig gewesen wären, so gebrauch es nicht an Bedenklichkeiten, die Sr. Maj. mit mehr als gewöhnlicher Bekümmerniß dachten in Betreff der Absichten und des

Augenmerks des Kaisers von Russland, und der wesentlichen Beschaffenheit und Wirkung der neuen Verhältnisse, in die Sr. kaiserl. Maj. getreten waren.

(Fortsetzung folgt.)

F r a n k r e i ch.

Paris den 13. Jan. Der Reichsmarschall Moncey, welcher bekanntlich von dem Kaiser zum Oberbefehlshaber des Observationskorps an den Küsten des Ozeans ernannt worden ist am 2. dies zu Bayonne angekommen. Artilleriesalven haben seinen Einzug in diese Stadt angekündigt.

Am 10. begab sich die oberste Rechnungskammer in Gesamtheit in den Palast der Tuilleries. Nach der Messe und geendigter Parade wurden die Mitglieder derselben, an deren Spitze sich ihr erster Präsident, Herr Babe-Marbois, befand, durch einen Ceremonienmeister und einen Gehülfen zur Audienz bey Sr. Majestät eingeführt. Der Präsident hielt die Anrede, welche von Sr. Majestät gütig aufgenommen wurde.

Der Staatsrath Dauchy, Generalintendant der Departements jenseits der Alpen, ist zum Generalgouverneur von Lorraine ernannt worden.

Die Königin Regentin und der junge König von Béthune haben, nach einem Aufenthalt von 6 Tagen in Turin, ihre Reise von dort durch das südliche Frankreich nach Spanien fortgesetzt.

Der Kaiser und König Napoleon

hat am 28. Dez. von Turin aus folgendes Dekret erlassen: „Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Konstitution, Kaiser der Franzosen, König von Italien und Beschützer des Rheinischen Bundes: Wir beschließen Folgendes: 1) Die Einführung aller verarbeiteten Baumwollwaren, sowohl in wissen, als in gedruckten geschilderten Tüchern, (tele colorite) von welcher Beschaffenheit sie seyn mögen, ist in unserm Königreich Italien verboten.

2) Bloß fabrizirte Baumwollentücher, die aus Frankreich über Vercelli, und aus der Dogana von Pauccarana kommen, dürfen eingeführt werden, wenn sie mit Zertifikaten versehen sind, daß sie in Frankreich fabrizirt worden seyn.

3) Unser Finanzminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt u. s. w.

D ä n e m a r k.

Kopenhagen, am 29. Dez. Ge- genwärtig liegen hier und auf der Insel Seeland nicht weniger als 26,000 Mann Dänischer Linientruppen. Und nun soll noch jedes Infanterieregiment mit einem 3. Bataillon aus der Landwehr verstärkt werden. Unsere Hauptstadt und die Insel Seeland wird mit allerley Lebensmitteln, die aus den andern Provinzen der Dänischen Staaten gezogen werden, auf ein ganzes Jahr versiehen, damit, wenn die Engländer im nächsten Frühjahr wiederkommen wollten, man auf Alles gefaßt ist.

Anhang zur Krakauer Zeitung Nro. II.

Avertissemente.

Ein Werkmeister wird gesucht.

Die Eigenthümer der in Krakau befindlichen privil. k. k. Halb-Kattun- und Baumwollzeug-Fabrik wünschen zu besserer Betreibung derselben einen geschickten und in der neuesten und zweckmässigsten Manipulations-Weise hinlänglich unterrichteten Werkführer in ihre Dienste zu bekommen. Demselben wird hiermit zum Voraus entweder ein ansehnlicher Anteil am jährlichen Gewinne, oder ein seinen Talente angemessenes Salarium angebothen. Der näheren Bedingungen wegen hat man sich an die Herren J. Heumann, Grünbaum & Comp., Inhaber dieser Fabrik, in Krakau, Vorstadt Kasimir, zu wenden.

3

Ankündigung.

Am 2ten März d. J. wird das zu der eingezogenen Słomniker Präbende S. Bartholomai gehörige, in der Stadt Słomnik sub Nr. Cōscript. 96. gelegene aus einem Zimmer, 3 Kammern, einer Küche und Keller bestehende Haus nebst den 35 Kores Aussaat enthaltenden Präbendarialgründen, deren Fiskal-Preis 151 Hl. beträgt, auf 3 Jahre, nemlich bis 1ten September 1810 mittelst öffentlicher Versteigerung in Pacht überlassen werden.

Pachtlustige haben sich daher mit 10 prozentigen Badien versehen am obbestimmten Tage um die 9te Vor-

mittagsstunde in der Słomniker Magistratskanzley einzufinden.

Krakau, den 23. Januar 1808. 3

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiermit bekannt gemacht: Nachdem der Michael Edle v. Garlicki (ein Sohn des Jawadier Gutsbesitzer Philipp Edler v. Garlicki im Siedler Kreise) im April Monate d. J. ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßigkeit des Kreischreibens vom 15. Juni 1798 s. i. durch gegenwärtiges Edikt hiermit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen 4 Monaten mit der Bedrohung aufgesofdet, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den neun und zwanzigsten Dezember des ein Tausend acht Hundert und siebenten Jahres.

Ex Consilio Sacr. Csl. reg. Gubernii Regnorum Galicie et Lodomeriae. 2

Von ihm k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiermit bekannt gemacht. Nachdem der Leonard Marcinski (ein Insass aus der Kielcer Kreisstadt) ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßigkeit des Kreischreibens vom 15. Juni 1798

s. i.

g. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtsfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgesodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den neun und zwanzigsten Dezember des ein Tausend acht Hundert und siebenten Jahres.

Ex Consilio Sacr. Cæs. reg. Gubernii regnum Galicia et Lodomeriae. 2

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird allen, denen daran gelegen, hiemit bekannt gemacht: daß der Dionisius Bielski hier Landes am 25. Okt. 1799. kinderlos mit Tode abgegangen, dessen Erben, außer den bei diesen Landrechten mit Wohlthat des Gesetzes und der Inventur sich meldenden Brüdern des verstorbenen, nemlich dem Peter und Thomas Bielski, auch die vom Bruder Johann Bielski und von der Schwester Catharina Laskowska gebornten Bielska abstammenden, in Russland, jedoch in einem unbekannten Orte wohnenden Kinder seyn sollen, deren Namen übrigens unbekannt sind. Es werden daher diese dem Namen und dem Wohnorte nach unbekannten Erben, auch alle diejenigen, welche auf diese, auf 1301 flr. 48 flr. abgeschätzte, und mit Schulden, die auf 1465 flr. 42 flr. berechnet sind, belastete Erbschaft einiges Recht zu haben glauben, mittels gegenwärtigen Edikts vorgeladen: daß sie ihre Erklärung wegen Übernahme dieser Erbschaft mit oder ohne Wohlthat des Gesetzes und der Inventur, oder aber ihre Verzichtthaltung darauf binnen sechs Monaten einreichen, widrigen Falles

wird die Verlassenschaftsabhandlung mit den sich meldenden vorgenommen und beendigt werden.)

Krakau, den 12. Dez. 1807.

Joseph v. Nikorowicz.

Blach.

Stranski.

Aus dem Rathschluß der k. k. Krakauer Landrechte.

Elsner.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird der Herr Joseph Nikorowicz als Testaments-Erbe der verstorbenen Juliania Krzyjewska mittels gegenwärtigen Edikts vorgeladen mit dem Bedenken: daß er seine Erklärung wegen Übernahme oder Verzichtthaltung auf die Erbschaft nach der gedachten Juliania Krzyjewska in der gesetzmäßigen Zeitfrist einreiche; widrigen Falles wird diese Erbschaft dem s. 624. IIten Theile des bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß so lange in der Gerichtsverwaltung bleiben, bis er für tot wird erklärt werden können. Übrigens wird er benachrichtet, daß ihm der Rechtsfreund Kregozky zum Vertreter ernannt worden sei.

Krakau, den 24. Dezbr. 1807.

Joseph von Nikorowicz.

B. Lichocki.

Kannamiller.

Aus dem Rathschluß der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.

Jendrzejowicz.

Edikt.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte wird mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Anton Stański

wieki ledigen Standes am 5. März 1805 zu Krakau mit Tode abgegangen, und mittelst seiner unterm 1. März desselben Jahres errichteten lehztwilligen Anordnung die Elisabeth Radwanska gebohrne Voßman zur Erbin eingesetzt, auch seinen nächsten Blutsverwandten, wenn sie sich binnen 3 Jahren melden, eine Summe von 1500 flr. poln. vermachte habe. Da aber diese Blutsverwandten dem Namen nach nicht ausgedrückt sind, auch diesen f. k. Landrechten unbekannt ist, ob und wo sie sich befinden; so werden sie hiermit zum letzten Maal vorgeladen, daß sie sich in der durch das Testament bestimmten Zeitfrist zu diesem Vermächtnis melden; widrigen Fällen werden sie nach dem Sinne des Testaments dieses Vermächtnisses verlustig werden.

Krakau den 24. Dezembr. 1807.

Joseph von Nikorowicz.

Bloch.

Scherau.

* Aus dem Rathschluße der f. f. Krakauer Landrechte.

Elsner.

Von der f. f. galizischen Staatsgüterveräußerungs-Commission wird nachträglich zu der Ankündigung des in Lublin, im März h. J. abzuhaltenen Güterverkaufs bekannt gemacht: daß bei den zu veräußernden, bisher in Pacht gestandenen Gütern, zu Gunsten der Käufer, in der Voranschlagung des Schätzungsvertheiles 5 per Cento auf Gebäudeherstellung insbesondere abgeschlagen worden sind.

Lemberg. am 18. Jänner 1808. 2

* Von Seiten der f. f. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem Herrn Joseph le Roux de la Magdalaine bekannt gemacht: daß der Johann Revell

mittelst seines Testaments den Kindern le Roux de la Magdalaine 5000 Stück Dukaten vermachte habe, und daß dieses Vermächtnis unter der Aufsicht dieser f. k. Landrechte sich befnde. Da aber diesen f. k. Landrechten der Wohnort desselben Herrn Joseph le Roux de la Magdalaine unbekannt ist, oder ob er noch am Leben sei; so wird er auf Ansuchen seiner Schwester der Margaretha le Roux de la Magdalaine geschiedenen Maillard hiermit vorgeladen: daß er sich binnen Jahresfrist stelle, oder wenigstens von seinem Daseyn hierher berichte; widrigen Fälls wird er, auf Ansuchen der gedachten Miterbin, für tot erklärt werden.

Krakau, den 11. Jänner 1808.

Joseph von Nikorowicz.

Kannamiller.

Scherau.

* Aus dem Rathschluße der f. f. Krakauer Landrechte.

Monkolski.

Von der f. f. galiz. Bankal Administration ist wider den preußischen Götauer Bauer Kuba Soika unterm 10. Oktobr. v. J. Zahl 10484 nachstehende Notiz geschöpft worden.

Da nach dem Berichte des Chelmec Zollamtes derselbe mit einem Stück Pferd in der beabsichtigten Ausschwärzung an der äußersten Gränze betreten worden, dessen Vorgeben aber, dieses Pferd von seinem Vetter dem hierländigen Brzezcer Unterthan Wontek Kiszak zur Ausschwärzung nach Preußen erhalten zu haben, dadurch widerlegt wird, weil nicht nur der hierüber einvernommene, und konfrontirte Kiszak ihn Kuba Soika als vorgeblichen Vetter weder kenne, noch je gesehen, und noch viel weniger ihm das Pferd

onvertrauet habe, sondern die vorgebliche Unverwandtschaft mit dem Kitzsak auch von dem Brzescer Ortsgerichte in Abrede gestellt wird; so wird derselbe als Eigentümer und Schwärzer des besagten Pferdes angesehen, und daher zum Verlust des Pferdes, oder vielmehr des dafür erlösten Betrags pr. 21 fl., wie auch zum Ertrag der Nebenstrafe pr. 160 fl. im Grunde des 86. und 91. Zollpatents sphen, dann in Folge des Kreisschreibens vom 5. Dezember I. J. hiemit verurtheilt.

Denselben werden daher zur Ergreifung der ihm gesetzmäßig einberaumten Mitteln drey Monate mit dem Beslasse hiemit einberaumt, daß nach fruchtlosen Verlauf dieses Termins, das obige Straferkenntniß nach seinem ganzen Innthalte werde in Vollzug gesetzt werden.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte wird der Herr Andreas Nienški mittelst gegenwärtigen Edikts zum letztenmahl ermahnt: daß er sich zu der, nach dem Adalbert Burški zurückgebliebenen, in Summen und Mobilien bestehenden Erbschaft melde, und seine Erbserklärung binnen Jahresfrist und sechs Wochen einreiche; widrigenfalls wird diese Erbschaft mit den sich meldenden Eben abgehandelt, und sein Erbtheil so lange bei Gerichte aufbewahrt werden, bis er für todt wird erklärt worden seyn.

Krakau, den 24. Dez. 1807.

Joseph v. Mitorowicz.

F. Pohlsberg.

J. Stranski.

Aus dem Mathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte.

Monkofski.

Wochenmarktpreise.

	fl.	kr.
Weizen der Lemberger Korez zu	13	10
Korn der Lemberger Korez zu	11	17

Brod, Mehl und Fleischsäzungen für die Zeit vom 1. bis 4. Februar 1808 für die Stadt und Vorstädte von Krakau.

Brod.	Pf.	Lth.
Semmel von schönen Weizenmehl um 1 kr.	—	7
Kornbrod vom vorbersten Mehl deutschen Gebäcks um 3 kr.	—	25
um 6 kr.	1	18
Kornbrod von reinem Kornmehl ohne Gerstenmehl Zusatz um 3 kr.	25	
um 6 kr.	1	18
Gemeines Brod um 3 kr.	1	9
um 6 kr.	2	18
Mehls und Grießwerk.	fl.	kr.
Mundmehl das Maßl von 8 Quart	53	1/3
Semmelmehl	40	
Pohlmehl	20	
Kornmehl von der schönsten Gattung	36	
Hirsegrieß	—	—
Heidegrieß	—	—
Gerstengrieß	—	—
Czajostchauer Gries	—	—
Fleisch.	fl.	kr.
Rindfleisch das Pfund zu Kalbfleisch	8	
Schweinefleisch	10	
Speck	10	
Hammelfleisch	—	—
Lämmerfleisch	8	

Diese Sazung wird zu Lebemanns Wissenschaft kund gemacht, den Gewerbsleuten unter schwerer Abndung aufgetragen, sich hiernach genau zu richten, und unter keinem Vorwände, solche zu übertreten, als auch das laufende Publikum hiemit aufgefordert, für die Feilshäften auf keine Weise mehr, als die Sazung ausweiset, zu bezahlen, und jede Ueberhaltung oder Bevortheilung von Seiten des Verkaufenden oder Gewerbeleutens alsfolglich dem städtischen Marktkommissär wegen dessen Bestrafung anzuseigen.

Vom Magistrat der k. Hauptstadt Krakau den 1. Februar 1808.

Gottmayer.